

(6) Das für unrichtig erklärte Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Wenn die Prüfung auf Grund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde, ist mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Diplommurkunde einzuziehen.

### § 32

#### Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 33

#### Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Diplomprüfung in Physik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (veröffentlicht im Amtsblatt des HKM vom 30. August 1976, S. 470 bis 474, geändert laut Amtsblatt des HKM vom 30. Januar 1978, S. 10, zuletzt geändert laut Amtsblatt des HKM vom 31. August 1982, S. 479) außer Kraft. § 34 bleibt dadurch unberührt.

### § 34

#### Übergangsbestimmungen

Diese Diplomprüfungsordnung ist für alle Studierenden verbindlich, die ihr Fachstudium im Diplomstudiengang Physik nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium bereits begonnen haben, können in einem Zeitraum von sechs Jahren nach dem Inkrafttreten der Ordnung auf Antrag beim Prüfungsausschuß zur Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 30. August 1976 in der Fassung vom 31. August 1982 zugelassen werden.

Frankfurt am Main, 6. März 1997

Prof. Dr. K. Bethge  
Dekan des Fachbereichs Physik  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

497

#### Studienordnung für den Teilstudiengang Allgemeine Didaktik der Grundschule mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (L 1) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 9. Januar 1996

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. Februar 1997

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
HI 2 — 424/554 (2) — 2  
StAnz. 19/1997 S. 1423

Diese Studienordnung regelt das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Allgemeine Didaktik der Grundschule auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, daß entsprechend dem Beschluß der Gemeinsamen Kommission für fachbereichsübergreifende Fragen der Lehrerausbildung vom 29. Juni 1995 neben diesem Teilstudiengang im Umfang von 16 SWS bzw. bei der Wahl von Sachunterricht im Umfang von 10 SWS gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziff. 1, 32 Abs. 1 LVO

— die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von 40 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 1, 29 Abs. 1 LVO),

— 2 Fächer für die Klassen 1—4 im Umfang von zusammen 24 SWS bzw. bei der Wahl von Sachunterricht im Umfang von 30 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 1, 32 Abs. 1 LVO) sowie

— ein Fach für die Klassen 1—10 im Umfang von 40 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 1, 32 Abs. 1 LVO)

studiert werden.

#### Abkürzungsverzeichnis:

AbI. Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

GK Grundkurs

GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

HHG Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294 ff.)

HUG Hessisches Universitätsgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325 ff.)

K Kolloquium

LVO Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233 ff.)

OV Orientierungsveranstaltung

S Seminar

SWS Semesterwochenstunden

V Vorlesung

#### Gliederung

##### Teil I: Ziele des Studiums

##### Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
2. Studienorganisation
  - 2.1 Studienbeginn
  - 2.2 Studiendauer
  - 2.3 Studienabschnitte
  - 2.4 Praktika
3. Zusatzprüfung
4. Weiterführende Studien
  - 4.1 Diplomprüfung Erziehungswissenschaften
  - 4.2 Promotion

##### Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
  - 1.1 Orientierungs- und Überblicksstudium
  - 1.2 Grundschulpädagogik
  - 1.3 Grundschuldidaktik
  - 1.4 Schwerpunktstudium
2. Lehr- und Lernformen
3. Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
4. Leistungsnachweise
  - 4.1 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung
  - 4.2 Vergabe der Leistungsnachweise
  - 4.3 Wiederholung von Leistungsnachweisen
  - 4.4 Sammelbescheinigungen
  - 4.5 Dokumentation des Studienverlaufs
5. Anerkennung von Studienleistungen
6. Prüfungen
  - 6.1 Meldung zur Prüfung
  - 6.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung
  - 6.3 Durchführung der Ersten Staatsprüfung
7. Studienplan (Beispiel für einen möglichen Studienverlauf)

##### Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
  - 1.1 Studienfachberatung
  - 1.2 Empfehlungen zur Beratung
  - 1.3 Orientierungsveranstaltung
  - 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
  - 1.5 Allgemeine Studienberatung
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
  - 2.1 Grundlage der Studienordnung
  - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
  - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
  - 3.2 Inkrafttreten
  - 3.3 Übergangsregelung

#### Anlage

Formblatt für die Dokumentation des Studienverlaufs

##### Teil I: Ziele des Studiums

Das Studium der Allgemeinen Didaktik der Grundschule soll die Studierenden dazu befähigen, schulpädagogische und stufendidaktische Arbeit in der Grundschule wissenschaftlich zu reflektieren.

Zugleich dient es der Integration unterschiedlicher Fächer in den Teilstudiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

Diese Befähigung soll erfolgen durch

- stufendidaktische Konkretisierung der erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studien und durch
- schulpädagogische Ergänzung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Studien.

Dabei wird besonderer Wert gelegt auf pädagogische Bemühungen um differenzierte Lernprozesse in heterogenen Kindergruppen, das heißt, im Zentrum des Studiums der Allgemeinen Didaktik der Grundschule stehen

- die Auseinandersetzung mit Theorien, die sich mit dem Problem der Differenz als Kennzeichen von Lernen auseinandersetzen (z. B. bezogen auf individuelle Lernentwicklungen und Lernerfahrungen, die Entwicklung von Geschlechtsidentität bei Mädchen und Jungen, gemeinsames Lernen von behinderten und nichtbehinderten Kindern, Migration und Minderheiten) sowie
- der wissenschaftsmethodische Zugang der Beobachtung und Interpretation von Kinderverhalten.

## Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

### 1. Studienvoraussetzungen

Neben der Hochschulzugangsberechtigung, in der Regel das Abitur oder eine vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG), werden keine Eingangsvoraussetzungen verlangt.

### 2. Studienorganisation

#### 2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

#### 2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt eine Studienzzeit von sechs Semestern zugrunde. Zur Regelstudienzeit vgl. § 6 Abs. 1 LVO.

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglicht, die erforderlichen Veranstaltungen für die Erste Staatsprüfung in diesem Teilstudiengang in der genannten Zeit zu absolvieren.

#### 2.3 Studienabschnitte

Das Studium der Allgemeinen Didaktik der Grundschule ist nicht in Studienabschnitte gegliedert.

#### 2.4 Praktika

Während des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist gemäß § 7 LVO ein Schulpraktikum zu absolvieren, das in zwei fünfzügige Abschnitte unterteilt ist. Inhalt und Organisation des Praktikums richten sich nach der „Ordnung für Schulpraktika in lehrerausbildenden Studiengängen“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der jeweils gültigen Fassung. Die einzelnen Abschnitte werden jeweils durch Veranstaltungen vor- und nachbereitet.

### 3. Zusatzprüfung

Wer die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder zum Lehramt an Sonderschulen, zum Lehramt an Gymnasien oder zum Lehramt an beruflichen Schulen bestanden hat, kann gemäß § 39 LVO eine Zusatzprüfung für das Lehramt an Grundschulen ablegen. Für den Teilstudiengang Allgemeine Didaktik der Grundschule gelten in diesem Zusammenhang die in dieser Studienordnung genannten inhaltlichen Anforderungen.

### 4. Weiterführende Studien

#### 4.1 Diplomprüfung Erziehungswissenschaften

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen kann unter bestimmten Voraussetzungen als Vordiplom für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluß Diplom anerkannt werden (vgl. Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 17. November 1992 [ABl. 10/93, S. 1039 ff.] in der jeweils gültigen Fassung).

#### 4.2 Promotion

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen kann unter gewissen Voraussetzungen (Gesamtnote, Zusatzstudium, Ergänzungsprüfung) auch Grundlage für eine Promotion, u. a. in Erziehungswissenschaft, sein (vgl. Promotionsordnung zur Erlangung eines akademischen Grades eines Doktors der Philosophie [Dr. phil.] an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 12. November 1986 [ABl. 6/1988, S. 352 ff.] in der jeweils gültigen Fassung).

## Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

Bei der Gestaltung des Studiums in der Allgemeinen Didaktik der Grundschule ist zu berücksichtigen, ob das Fach Sachunterricht gewählt wurde oder nicht. Entsprechende Unterschiede werden jeweils gekennzeichnet.

### 1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

Das Studium der Allgemeinen Didaktik der Grundschule gliedert sich in vier Teilbereiche:

- ein Orientierungs- und Überblicksstudium
- ein grundschulpädagogisches Studium
- ein grundschuldidaktisches Studium sowie
- einen selbstgewählten Schwerpunkt.

#### 1.1 Orientierungs- und Überblicksstudium

Das Orientierungs- und Überblicksstudium soll grundlegende Fragen sowie die Art ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung bewußt machen, die sich im Bereich der Grundschulpädagogik und -didaktik stellen. In diesem Bereich sind 4 SWS zu studieren (2 SWS Grundkurs, 1 SWS Vorlesung, 1 SWS Vorlesung oder Kolloquium).

#### 1.2 Grundschulpädagogik

Das grundschulpädagogische Studium soll sich mit Aspekten wie den folgenden befassen:

- historische Entwicklung der Grundschule,
- politische, rechtliche und materielle Rahmenbedingungen der Institution Grundschule,
- Bedeutung des sozialen Bezugsfelds,
- Selektions- und Allokationsfunktion der Grundschule,
- Probleme der Übergänge von und zu anderen Institutionen des Bildungswesens,
- Probleme der pädagogischen Diagnostik und der Leistungsbeurteilung,
- Lern- und Arbeitsformen in der Grundschule,
- Bedeutung des Spiels,
- Differenzierung und freie Arbeit,
- Lehrer(innen)-Schüler(innen)-Verhältnis,
- Schulleben,
- Elternarbeit,
- Methoden wissenschaftlichen Arbeitens in der Grundschule.

Im Bereich der Grundschulpädagogik sind 4 SWS zu studieren.

#### 1.3 Grundschuldidaktik

Das grundschuldidaktische Studium soll sich mit Aspekten wie den folgenden befassen:

- Vorbereitung und Gestaltung des Schulanfangs,
- soziales und individuelles Lernen,
- Umgang mit Lern- und Verhaltensproblemen,
- Lehr- und Lernprinzipien,
- Probleme des Anfangsunterrichts,
- Schriftspracherwerb,
- Auseinandersetzung von Kindern mit ihrer natürlichen, technischen und sozialen Umwelt,
- Auswahl und Strukturierung der Lerninhalte vom Kinde aus,
- realitätsbezogenes Lernen,
- erfahrungs- und handlungsorientiertes Lernen.

Im Bereich des grundschuldidaktischen Studiums sind 4 SWS zu studieren. Für Studierende, die das Fach Sachunterricht gewählt haben, sind davon zwei Stunden mit sachunterichtsbezogenen Inhalten verpflichtend.

#### 1.4 Schwerpunktstudium

Durch das Schwerpunktstudium soll eine Vertiefung grundschulpädagogischer oder grundschuldidaktischer Studien nach eigener Wahl ermöglicht werden.

Schwerpunkte können sein:

- Konzepte der Grundschulreform,
- Erforschen kindlicher Perspektiven,
- Umgang mit Differenz (z. B. auf Grund von Geschlecht, Kultur, Behinderung),
- Anfangsunterricht,
- Sachunterricht,
- . . . .

Im Schwerpunktstudium sind 4 SWS zu studieren. Studierende, die das Fach Sachunterricht wählen, müssen sich im

Schwerpunktstudium für den Schwerpunkt Sachunterricht entscheiden.

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Angebot im Schwerpunkt Sachunterricht sowie zu mindestens drei weiteren Schwerpunkten. Die Schwerpunkte werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

## 2. Lehr- und Lernformen

### — Grundkurs (GK)

(Zweistündige Einführung in Inhalte, Gegenstandsbereiche und Arbeitsweisen des Studiums der Allgemeinen Didaktik der Grundschule durch verschiedene Formen wissenschaftlicher und praktischer Arbeit. Die Gruppengröße sollte in der Regel nicht mehr als 60 Teilnehmer/innen umfassen. Der Grundkurs sollte durch eine Vorlesung ergänzt werden. Der Grundkurs wird durch Tutorien unterstützt. Kein Leistungsnachweis)

### — Vorlesung (V)

(Ein- bis zweistündige Veranstaltung; Darstellung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in Vortragsform, Diskussion von Theorien und Methoden; Teilnehmerzahl unbegrenzt)

### — Seminar (S)

(Zweistündige Veranstaltung mit hohem Anteil selbständiger Erarbeitung schulpädagogischer und stufendidaktischer Themen durch Teilnehmer/innen, Entwicklung der Reflexions-, Darstellungs- und Diskussionsfähigkeit. Die Gruppengröße sollte in der Regel nicht mehr als 30 Teilnehmer/innen umfassen. Leistungsnachweis im Sinne der LVO)

### — Kolloquium (K)

(Berichte und Diskussionen über einzelne z. T. spezielle Themengebiete und ihren schulpädagogischen und stufendidaktischen Zusammenhang; Vertiefung, Erweiterung und Überprüfung von Kenntnissen; kein Leistungsnachweis)

### — Arbeitsgruppe (AG)

(Begleitet oder ergänzt die hier aufgeführten Veranstaltungsarten unter Anleitung eines Tutors/einer Tutorin gemäß der Hessischen Tutorenordnung vom 1. Februar 1988)

Studium im Rahmen von Projekten (Verknüpfung theoretischer Reflexion und praktischer Erfahrungen im Rahmen längerfristiger Vorhaben der Forschung und/oder Lehre über einen Verbund von theorie- und praxisorientierten Veranstaltungen) wird empfohlen, soweit entsprechende Angebote bereitgestellt werden können.

Darüber hinaus wird empfohlen, in von Studierenden selbst organisierten Arbeitsgruppen ausgewählte Themenbereiche des Studiums oder benachbarter Gebiete zu vertiefen. Anregungen und Hilfen hierzu soll der Grundkurs bieten.

## 3. Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Wenn anders ein ordnungsgemäßes Studium nicht gewährleistet werden kann (§ 11 Abs. 4 HHG), kann der Fachbereichsrat im Einzelfall Zugangsbeschränkungen beschließen und die Teilnehmerzahl begrenzen. Der Fachbereichsrat prüft, ob die personellen, technischen und didaktischen Gegebenheiten die Einrichtung einer parallelen Lehrveranstaltung ermöglichen, beschließt ggf. die beantragte Zulassungsbeschränkung für die Lehrveranstaltung und legt die vertretbare Teilnehmerzahl sowie die Grundsätze fest, nach denen die Zuteilung der vorhandenen Plätze zu erfolgen hat.

## 4. Leistungsnachweise

### 4.1 Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung (Teilstudiengang Allgemeine Didaktik der Grundschule)

Während des Studiums sind folgende Leistungsnachweise (Scheine) zu erbringen, die bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung der Leitung der Prüfungsabteilung des Lehramtes an Grundschulen vorzulegen sind:

- 1 Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar aus dem grundschulpädagogischen Studium;
- 1 Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar aus dem grundschuldidaktischen Studium;
- 1 Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar aus dem Schwerpunktstudium (für die Studierenden, die nicht Sachunterricht als Fach gewählt haben). Studierende, die das Fach Sachunterricht gewählt haben, können im Rahmen des Schwerpunktstudiums einen

Schein für das Fach Sachunterricht erwerben. Näheres regelt die Studienordnung für das Fach Sachunterricht.

### 4.2 Vergabe der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden durch die jeweilige Veranstaltungsleiterin/den jeweiligen Veranstaltungsleiter der Lehrveranstaltung vergeben. Verantwortung und Entscheidung über die Leistungsnachweise liegen bei der Veranstaltungsleiterin/dem Veranstaltungsleiter. Leistungsnachweise bestätigen die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Die Kriterien für die erfolgreiche Teilnahme werden zu Beginn des Semesters von der jeweiligen Veranstaltungsleiterin/dem jeweiligen Veranstaltungsleiter bekanntgegeben und dürfen während des Semesters nicht geändert werden.

Grundlage für die Beurteilung der erfolgreichen Teilnahme können insbesondere sein:

- schriftliche Ausarbeitung eines Referates mit Vortrag,
- schriftliche Bearbeitung eines Themas als Hausarbeit,
- selbstverantwortliche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Sitzung im Rahmen einer Lehrveranstaltung,
- Anfertigung einer Feldstudie,
- Anfertigung eines Arbeits- oder Praxisberichts,
- Projektberichte,
- Literaturberichte.

Die Leistungen können einzeln oder in kleinen Gruppen bis zu fünf Teilnehmer/innen erbracht werden, wobei Einzelleistung erkennbar sein muß.

Die Leistungsnachweise werden nicht benotet, sondern mit dem Vermerk „Mit Erfolg teilgenommen“ versehen.

### 4.3 Wiederholung von Leistungsnachweisen

Nicht bestandene Leistungsnachweise können wiederholt werden.

### 4.4 Sammelbescheinigungen

Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird der/dem Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen und -zeiten ausgestellt. Der Antrag ist über die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Schulpädagogik und Didaktik der Elementar- und Primarstufe an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

### 4.5 Dokumentation des Studienverlaufs

Zusätzlich zu den Belegbogen im Studienbuch soll die/der Studierende eine Dokumentation des Studienverlaufs im Teilstudiengang Allgemeine Didaktik der Grundschule erstellen, aus der hervorgeht, welche Veranstaltungen gemäß dieser Studienordnung besucht wurden. Aufgabe dieser Dokumentation ist es,

- den Studierenden zu helfen, ihr Studium selbständig zu strukturieren und dabei unter Berücksichtigung dieser Studienordnung eigene Interessen einzubringen und
- die individuelle Studien- und Prüfungsberatung zu erleichtern und zu intensivieren.

Als Hilfe hierzu wird ein Formblatt angeboten (vgl. Anlage).

## 5. Anerkennung von Studienleistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erworben wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 11 LVO der Leiter bzw. die Leiterin der Prüfungsabteilung für das Lehramt an Grundschulen im Einvernehmen mit dem bzw. der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes und im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Kultusministers einzuholen.

## 6. Prüfungen

Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehramter ab. Anzahl, Art und Umfang der Prüfungen sind in der LVO festgelegt.

### 6.1 Meldung zur Prüfung

Bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 LVO sind die in III. 4.1 genannten Leistungsnachweise sowie die Belegbogen vorzulegen.

## 6.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung in der Allgemeinen Didaktik der Grundschule

In der Allgemeinen Didaktik der Grundschule muß eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer abgelegt werden. Die Wissenschaftliche Hausarbeit zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen kann in der Allgemeinen Didaktik der Grundschule geschrieben werden (vgl. hierzu § 16 Abs. 1, Ziff. 1 LVO).

## 6.3 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen

Auf wichtige Vorschriften der LVO über Einzelheiten der abzulegenden Prüfung wird besonders hingewiesen:

- die Fristen für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung in § 9 Abs. 1 LVO,
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in §§ 12, 9 Abs. 2 in Verbindung mit III 4.1,
- die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsteilen in § 11 LVO,
- Zweck, Teile der Prüfungen, Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen in §§ 1, 14 und 15 LVO,
- Prüfer-/Prüferinnenbestellung in §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6, 4 Abs. 1, 16 Abs. 4 LVO,
- Ausgabe, Themenstellung und Bearbeitungszeiten der wissenschaftlichen Hausarbeit in § 16 LVO,
- Art und Umfang der schriftlichen (Klausuren) und mündlichen Prüfungen in §§ 14, 17, 18 LVO,
- die Möglichkeit des Freiversuchs in § 10 LVO,
- die Möglichkeit einer Nachholprüfung bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils bzw. eines Faches oder einer Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen der gesamten Prüfung in §§ 23, 24 LVO.

Informationen über die Durchführung der Prüfungen (z. B. Meldefristen und Meldetermine) werden jeweils vom Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter durch Aushang bekanntgegeben. Die jeweiligen Aushänge finden sich auch am Informationsbrett des Instituts für Schulpädagogik und Didaktik der Elementar- und Primarstufe.

## 7. Studienplan (Beispiel für einen möglichen Studienverlauf)

Der nachfolgende Studienplan gibt ein Beispiel, wie sich die 16 SWS Allgemeine Didaktik der Grundschule auf Semester, Themenbereiche und Veranstaltungsformen verteilen lassen. Bis auf den Grundkurs, der im 1. Semester besucht werden soll, ist die Reihenfolge der Veranstaltungen individuell veränderbar.

Außerdem muß jede/r Studierende selbst entscheiden, welchen Schwerpunkt sie/er wählt.

Sem.	Art <sup>1)</sup> und Dauer der Wahl- pflicht <sup>2)</sup>	Veran- staltung in SWS (SWS)	Pflicht	Lei- stungs- nach- weis
1.	GK V	2	1	—
2. GS-Päd.	S	2		
3. GS-Did.	S	2		x
4. GS-Päd. Schwerpunkt <sup>3)</sup>	S S	2	2	x —
5. GS-Did. <sup>4)</sup>	S	2		—
6. Schwerpunkt <sup>3)</sup> Kolloquium	S K		2 1	x <sup>5)</sup> —
		10	6	3

<sup>1)</sup> GK = Grundkurs  
S = Seminar  
V = Vorlesung  
K = Kolloquium

<sup>2)</sup> mögliche Schwerpunkte vgl. III 1.4 dieser Studienordnung

<sup>3)</sup> Studierende, die das Fach Sachunterricht gewählt haben, müssen den Schwerpunkt Sachunterricht studieren.

<sup>4)</sup> Studierende, die das Fach Sachunterricht gewählt haben, müssen zwei SWS mit sachunterrichtsorientierten Inhalten wählen.

<sup>5)</sup> Der Schein im Schwerpunktstudium kann als Leistungsnachweis im Rahmen des Faches Sachunterricht angerechnet werden.

## Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

### 1. Studienberatung

#### 1.1 Studienfachberatung

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen. Fachspezifische Studienberatung (Allgemeine Didaktik der Grundschule), studiengangsspezifische Beratung und allgemeine Beratung (Lehramt an Grundschulen) werden von allen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Schulpädagogik und Didaktik der Elementar- und Primarstufe durchgeführt.

#### 1.2 Empfehlungen zu Beratung

Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- zu Beginn des 1. Fachsemesters (im Rahmen des Grundkurses und in Sprechstunden);
- vor der Wahl von Schwerpunkten;
- wenn Schwierigkeiten entstehen, die verschiedenen Teilstudiengänge inhaltlich und zeitlich zu koordinieren;
- vor der Entscheidung für einen Praktikumsabschnitt (Schulform, allgemein-pädagogische oder Fachbetreuung);
- bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei zeitlichen Verzögerungen des Studiums, gemessen am Studienplan;
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- und Hochschulwechsel.

Jede/r Studierende kann wählen, von wem sie/er beraten werden möchte.

#### 1.3 Orientierungsveranstaltung (OV)

Neben der individuellen Studienberatung wird vom Institut für Schulpädagogik und Didaktik der Elementar- und Primarstufe zu Beginn eines jeden Semesters eine Orientierungsveranstaltung durchgeführt, die zugleich Teil des Grundkurses ist. In dieser Orientierungsveranstaltung werden speziell Hinweise zu Aufbau und Planung des Studiums, zur Stundenplangestaltung sowie Informationen über die Universität Frankfurt gegeben. Auch die Einführung in die wichtigsten Bibliotheken und die dort notwendigen und möglichen Arbeitsformen ist Teil der OV. Die genauen Termine werden jeweils im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs Erziehungswissenschaften bekanntgegeben.

#### 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften veröffentlicht für jedes Semester ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis, in dem

- die geplanten Veranstaltungen angekündigt und in ihrem Inhalt und Ablauf charakterisiert werden;
- die Leistungsnachweise genannt werden, die erworben werden können;
- die möglichen Schwerpunktbildungen benannt werden;
- Hinweise auf zentrale Einrichtungen und Veranstaltungen des Fachbereichs zu finden sind.

#### 1.5 Allgemeine Studienberatung der Universität

Neben der Studienberatung des Instituts für Schulpädagogik und Didaktik der Elementar- und Primarstufe und der Studienberatung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften (vor allem bezüglich der erziehungswissenschaftlichen Studien) steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten. Sie sollte insbesondere bei einem Studienfachwechsel genutzt werden.

## 2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

### 2.1 Grundlage der Studienordnung

Auf Grund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 9. Januar 1996 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

### 2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des

Studiengangs. Sie nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und beschreibt die Studienmöglichkeiten in diesem Teilstudiengang im Rahmen der LVO.

**3. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

**3.1 Überprüfung der Studienordnung**

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs Erziehungswissenschaften regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

**3.2 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt veröffentlicht.

**3.3 Übergangsregelung**

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 begonnen haben, können nach Maßgabe dieser Verordnung in der jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie das Studium nach der bisherigen Studienordnung oder nach der neuen Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 26. März 1997

Prof. Dr. G. Scholz  
 Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften  
 der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Anlage

Dokumentation des Studienverlaufs: AGD

1	2	3	4
Überblick	GS-Päd.	GS-Did.	Schwerpunkt
V	S	S	S
K			
GK	S	S	S

498

**Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluß „Zahnärztliche Prüfung“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1995**

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Humanmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. Februar 1997

Hessisches Ministerium  
 für Wissenschaft und Kunst  
 HI 2 — 424/513 — 7  
 St.Anz. 19/1997 S. 1427

**Teil I: ZIELE DES STUDIUMS**

**Teil II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS**

- 1. Studienvoraussetzungen
- 2. Studienorganisation
  - 2.1 Studienbeginn
  - 2.2 Studiendauer
  - 2.3 Studienabschnitte

**Teil III: GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS**

- 1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
  - 1.1 Vorklinischer Studienabschnitt, Teil I
  - 1.2 Vorklinischer Studienabschnitt, Teil II
  - 1.3 Klinischer Studienabschnitt

**2. Lehr- und Lernformen**

- 2.1 Systematische Vorlesungen
- 2.2 Kurse und Praktika
- 3. Zugangsvoraussetzungen für Studienabschnitte und einzelne Lehrveranstaltungen
  - 3.1 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Studienabschnitte
  - 3.2 Besondere Zugangsvoraussetzungen für Kurse und Praktika
  - 3.3 Auswahlverfahren für zahnmedizinische Lehrveranstaltungen
  - 3.4 Zulassungsvoraussetzungen für sonstige Kurse und Praktika
- 4. Wiederholbarkeit von Kursen und Praktika
- 5. Prüfungen
- 6. Durchführung der Prüfungen
- 7. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
- 8. Abschlußgrad
- 9. Leistungsnachweise
  - 9.1 Regelmäßige Teilnahme
  - 9.2 Formen der Erfolgskontrolle
  - 9.3 Inhalt der Erfolgskontrolle
  - 9.4 Durchführung der Erfolgskontrolle
  - 9.5 Sammelbescheinigung
- 10. Studienplan

**Teil IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN**

- 1. Studienberatung
  - 1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs
  - 1.2 Studienfachberater
  - 1.3 Allgemeine Studienberatung
  - 1.4 Empfehlungen zur Beratung
- 2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
  - 2.1 Grundlage der Studienordnung
  - 2.2 Geltungsbereich
- 3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
  - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
  - 3.2 Inkrafttreten
  - 3.3 Übergangsregelung

**VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN**

- HHG: Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294 ff.)
- HUG: Hessisches Universitätsgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325 ff.)
- ZÄAppO: Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37 ff.) in der Fassung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2426)
- V: Vorlesung
- P: Praktikum
- K: Kurs
- SWS: Semesterwochenstunden

**Teil I: ZIELE DES STUDIUMS**

Der/Die Zahnarzt/in wird für seinen/ihren Beruf wissenschaftlich theoretisch und patientenbezogen ausgebildet. Seine/Ihre Leistungsfähigkeit wird durch Wissen und Können auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse geprägt.

Der/die Studierende der Zahnheilkunde muß deshalb beim Abschluß seines/ihrer Studiums über Kenntnisse, Fertigkeiten und über eine ethische Grundhaltung verfügen, die die Erteilung der Bestallung (Approbation) rechtfertigen.

Dafür sind notwendig:

- die Fähigkeit und Bereitschaft, gegenüber Individuum und Gesellschaft die ärztliche Verantwortung in seinem/ihrer Bereich zu übernehmen;
- die Kenntnisse des gesunden Menschen und der Gesundheitsstörungen, die den Bereich des Kauorgans, der Zähne, des Mundes und der Kiefer beeinflussen, der Ursachen und Erscheinungsformen der Krankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Verhütung;
- die Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bereitschaft, seinem/ihrer Fachgebiet Aufgaben der Prophylaxe und Intervention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation zu übernehmen;
- das Verständnis für die Erforschung von Krankheiten Vorbeugungs- bzw. Behandlungsmethoden sowie die